

- 2) Anlagen, die, aufser den nötigen Comptoiren, nur Räume für Warentapelei befitzen;
- 3) Bazare, die in allen Gefchoffen für Verkaufsstätten eingerichtet find;
- 4) Mefspaläfte, die nur für und auf gewiffe Jahreszeiten vermietet werden;
- 5) Paffagen oder Galerien.

Alle vorgenannten Gruppen mit ihren Unterabteilungen im einzelnen zu betrachten, dürfte nicht erforderlich erscheinen. Es wird genügen, in der Hauptfache eingehend diejenigen Punkte zu berücksichtigen, die für den Bau aller gröfseren Kaufhäuser mafgebend find; für fonftige Gefchäfts- und Handelszwecken dienende Gebäude ift die Beachtung diefer Punkte gleichfalls Vorbedingung.

#### a) Gefamtanlage.

4.  
Räumliche  
Erforderniffe.

In einem Gefchäfts-, Kauf- oder Warenhaufe find im wesentlichen fast stets folgende Räumlichkeiten erforderlich:

- 1) Verkaufsräume, welche die eigentlichen Verkaufsstätten bilden;
- 2) Lagerräume, in denen die zu verkaufenden Waren aufgestapelt werden;
- 3) unter Umständen Arbeitsräume, in denen die Warenartikel angefertigt werden;
- 4) Comptoirräume oder Schreibstuben;
- 5) Räume für das Personal;
- 6) fonftige Räume für das Publikum etc.;
- 7) Wohnungen;
- 8) Maschinenräume.

5.  
Anordnung  
im  
allgemeinen.

Jedwede Verkaufsstätte verlangt eine möglichst grofse Lichtzufuhr, einen bequemen überfichtlichen Verkehr in allen Gefchoffen, gute Lüftung und Feuerficherheit.

Bei dem Bestreben, das Tageslicht voll in die Räume hineinfallen zu lassen, ergeben sich an den Fronten schmale Pfeiler oder Stützen, die ihre tragfähige Entwicklung mehr nach der Tiefe, als nach der Breite haben. Diese Pfeiler können nach der Tiefe mit Spiegelflächen bekleidet werden und dadurch den Lichteinfall wesentlich erhöhen. Auch das Innere der Räume erhält möglichst dünne Freistützen unter Fortfall aller nur irgend entbehrlichen Wände.

Es hat sich ferner für das Innere als sehr günstig herausgebildet, inmitten der ganzen Anlage einen grofsen mit Glas bedeckten Lichthof anzuordnen, nach dem sich alle Gefchoffe öffnen. Dieser Hof, diese Glashalle ift zugleich für das Publikum ein gutes Orientierungsmittel.

Im übrigen läfst sich über die Planbildung der Gefchäfts-, Kauf- und Warenhäuser kaum noch etwas Allgemeines fagen; denn die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse ift eine fo grofse, dafs in jedem Einzelfalle ein besonderes Studium notwendig ift, aus dem sich eine besondere Grundrifslösung ergeben wird. Anhaltspunkte gewähren die im folgenden vorzuführenden Beispiele ausgeführter Anlagen.

6.  
Gefchofszahl.

Die neuzeitlichen Gefchäfts- und Warenhäuser unserer gröfseren Städte fetzen sich naturgemäfs stets aus einer bedeutenderen Zahl von Gefchoffen zusammen. Weniger als Erdgefchofs und drei Obergefchoffe dürften sehr selten vorkommen, wobei ein ausgebildetes Kellergeschofs wohl immer hinzukommt. Allein die Zahl der Stockwerke ift häufig eine viel gröfsere, und namentlich weisen die amerikanifchen fog. »Himmelskratzer« (*Sky-scrapers*) eine ungewöhn-

liche Gefchofszahl auf. Nach der unten genannten Quelle<sup>2)</sup> wurde im Jahre 1901 in New York ein Geschäftshaus erbaut, welches alles auf diesem Gebiete feither dagewefene überfteigt: das Gebäude der Ätna-Feuerverficherungs-Gefellfchaft an der Ecke des *Broadway* und der 33. Straffe, welches über Strafsengleiche 30 Gefchoffe befitzt und, von Bürgerfteig bis zur Oberkante der fchmiedeeifernen Dachfirftverzierung gemeffen, eine Höhe von 138,70<sup>m</sup> (= 455 Fufs) hat.

Einige andere Gefchäftshäuser von New York zeigen nachftehende Gefchofszahlen und Höhen:

	Gefchofszahl	Höhe m
<i>Park Row Building</i> . . . . .	29	116,4
<i>Manhattan Life Insurance Building</i> . . . . .	22	106,1
<i>St. Paul Building</i> . . . . .	26	93,9
<i>American Surety Building</i> . . . . .	23	93,3
<i>American Tract Building</i> . . . . .	23	93,2
<i>Empire Building</i> . . . . .	20	89,3
<i>Home Life Insurance Building</i> . . . . .	16	85,3
<i>Washington Life Insurance Building</i> . . . . .	19	83,2
<i>Gillender Building</i> . . . . .	16	83,2
<i>Bowling Green Building</i> . . . . .	19	83,1
<i>Bank of Commerce Building</i> . . . . .	20	82,3
<i>New-York Life Insurance Building</i> . . . . .	12	82,3
<i>Standard Oil Co's Building</i> . . . . .	15	80,2
<i>Commercial Cable Co's Building</i> . . . . .	21	77,7

Die meiften diefer Häuser befitzen auferdem noch zwei, drei, manche fogar vier Unter- oder Kellergechoffe<sup>3)</sup>.

Indes gibt es in anderen Ländern gleichfalls Gefchäftshäuser mit bedeutender Gefchofszahl. So war 1901 in Paris ein Gefchäftshaus mit 14 Stockwerken im Bau begriffen.

Bezüglich der Architektur des Äufseren von Gefchäfts-, Kauf- und Warenhäusern fpricht fich *Schliepmann*<sup>3)</sup> fehr treffend aus, indem er fagt: »... Spricht die Architektur der Neuzeit hauptfächlich vom »Gefchäft«, fo zeigt fich eben lediglich als der eigentliche Stil der Gegenwart der — Gefchäftshausstil. Er gibt dem Strafsenbilde der Großftadt das Gepräge. Nicht durch feine Buntheit, diefe Buntheit, die einerfeits in den Anhängeln der Architektur, in den mehr oder weniger aufgeklebten Ornamenten, andererseits in den ohne allen Sinn auch nur für die geringfte Harmonie angehängten Firmenschildern liegt — nicht durch die Zeugnisse der Verfchiedenheit des modernen Gefchmackes und eines ganz bornierten und fchellenlauten, rückfichtslofen Anreifersertums — wird nun diefe Eigenart des modernen Strafsenbildes gefchaffen, fondern durch die vollftändig veränderte Stellung, welche durch die Anforderungen des Gefchäftshauses das Fenster gewonnen hat.

Von jeher ift das Fenster das beftimmende Motiv des Hauses gewesen — foweit das Haus überhaupt auf die Außenwelt Rückficht nahm. Es war das Auge des Hauses und gab darum feinem Geficht den befonderen Ausdruck.«

... Im Wohnhaus werden »lauter Miniaturmotive einer Monumentalbaukunft, in Stockwerken übereinander gefetzt und durch Gurt-, Brüstungs-, Hals- und wieder Gurtgefimfe u. f. w. fäuberlich gefchichtet, ohne anderen Grund als aus dem Zufchneidebedürfnis des »Tektonen« einem Wandbau aufgeleimt. Denn zum Wandbau war unter den gefteigerten Raumbedürfniffen der letzten Jahrhunderte das Wohnhaus geworden . . . .«

<sup>2)</sup> Deutsche Bauz. 1901, S. 390.

<sup>3)</sup> In: Berl. Architekturwelt, Jahrg. III, S. 57; Jahrg. IV, S. 52.

Anders beim Geschäftshaus. »Aller Nachfrage voraus wurde bald, da die Aufzüge die Mifslichkeiten der hohen Treppen überwunden hatten, auch das zweite, dritte bis vierte Stockwerk gleich als Geschäftslokalität gefehen . . . . Denn das Geschäftslokal wirft mehr Rente als eine Wohnung ab, und . . . das Geschäftslokal muß grose Schaufenster haben . . . . Die stete Forderung der Bauherren nach immer größeren Fensteröffnungen führte schier von selbst zu einem vollständigen Systemwechsel der Architektur; statt des Wandbaues entstand ein vollständiger Pfeilerbau. Kaum der Granit war fest genug, um die möglichste Verringerung der Pfeilerstärken, die Auflösung des ganzen Stützensystems zu bewirken . . . . Gerade der ausgesprochene Pfeilerbau mit einem nachdrücklichen vertikalen Rhythmus ist . . . im stände, unser Strafsenbild gefunden zu lassen. Nichts hat die Strafe des letzten Jahrhunderts so sehr um malerische Wirkung gebracht, als die Fülle horizontaler Gesimse in allen möglichen Höhenlagen . . . . Nur indem sich jedes Hausindividuum möglichst scharf als ein geschlossenes Motiv des ganzen Strafsenbildes absondert, erwächst ein malerisches Nebeneinander; nur ein ausgesprochener Vertikalismus kann . . . eine solche Absonderung, die Vermeidung eines ungewollten, regellosen Auf- und Abgleitens von scharfen Schattenlinien der Gesimse aufeinander folgender Häuser herbeiführen . . . . In der Verkümmernng der Zwischengesimse also, im Hervortreten des Vertikalismus liegt das wesentliche, gefundeste Moment der ästhetischen Entwicklung des Geschäftshausstils . . . .«

#### b) Wichtigere Räume und ihre Einrichtung.

8.  
Verkaufs-  
räume.

In den Läden und sonstigen Verkaufsstätten ist möglichste Übersichtlichkeit Hauptbedingung. Aus diesem Grunde sind winkelige Grundriffsformen zu vermeiden, und die Schaffung wenn möglich eines einzigen großen Verkaufsräumcs, der nur hier und da durch die Decken tragende Freistützen unterbrochen wird, ist als erstrebenswertes Ziel zu betrachten.

Die Einrichtung der Verkaufsräume, also die Ausrüstung derselben mit Tischen, Schaukasten, Gestellen und Gerüsten, mit Aufzugsvorrichtungen für einzelne Gegenstände etc. ist je nach den zu lagernden und zu verkaufenden Warenartikeln, je nach der Natur und Beschaffenheit der letzteren ungemein verschieden und entzieht sich deshalb einer allgemeinen Betrachtung; sie richtet sich ganz nach den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsarten. Soweit Verkaufsstätten die Bezeichnung »Laden« führen, wird von ihrer Ausstattung, ebenso von den Schaufensteranordnungen noch in Kap. 2 die Rede sein. Hier sei nur noch bemerkt, daß in denjenigen Mauern, welche einen nach der Strafe führenden Durchgang, bezw. eine ebenfolche Durchfahrt von den Geschäftsräumen trennen, Schaufenster nicht angeordnet werden sollten.

In Rückficht aut ein etwa ausbrechendes Feuer empfiehlt es sich, ausgedehntere Verkaufsräume in angemessene Brandabschnitte zu zerlegen, und jeden derselben allabendlich durch feuerfichere Türen, dergleichen Rollläden oder Asbestvorhänge abzuschließen. In kleineren Anlagen dürften schon 1<sup>m</sup> tief von der Decke herabhängende Trennstreifen an geeigneten Stellen der Decken den gleichen Zweck erfüllen.

Nach den vorhandenen Lichthöfen laufen die Verkaufsräume häufig in Form von Galerien aus, welche durch Brüstungen gesichert werden müssen. Letztere sind meist durchbrochen, und es ist die Gefahr vorhanden, daß durch